

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband  
**Band:** 45 (1972)  
**Heft:** 12

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



---

## VON MONAT ZU MONAT

---

### **Armee und politische Bürgerrechte**

Wir erleben gegenwärtig in unserem Land eine aussergewöhnliche Aktivierung der politischen Bürgerrechte aller Art. In allen Bereichen und auf allen Stufen unseres staatlichen Lebens ist diese Erscheinung festzustellen. So verschieden ihre Anwendung und ihre Zielsetzung im Einzelfall auch sein mag, dürfte die auffallend vermehrte Inanspruchnahme der politischen Grundrechte doch auf ein gemeinsames Motiv zurückgehen, das im Gefühl der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins des Bürgers gegenüber der Allmacht eines je länger je stärker in alle Lebensäusserungen eingreifenden Staates liegen dürfte. Der Bürger fühlt sich bedrängt und eingeengt vom Machtapparat des Staates und sucht nach Mitteln, um sich gegen diesen durchzusetzen und seine Person zur Geltung zu bringen. So muss denn in der derzeitigen Aktivierung der Mittel des Einzelnen, sich Gehör zu verschaffen — es sei etwa an die heute etwas überbordende Inanspruchnahme des Petitionsrechts erinnert — der Ausdruck eines gewissen Missbehagens, wenn nicht Misstrauens des Bürgers gegenüber der Staatsmacht erblickt werden, gegen den der Einzelne nur aufzukommen vermag, wenn er die ihm von der Rechtsordnung gewährten Mittel voll ausschöpft.

Dass die angedeutete Entwicklung vor der Armee nicht halt macht, sondern im Gegenteil hier ein sehr ausgeprägtes Anwendungsfeld besitzt, ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht verwunderlich. Man wird sich dabei allerdings hüten müssen, die Dinge zu simplifizieren und sie allzu einheitlich nach einer bestimmten Richtung bewerten zu wollen. Sowohl in den Motiven als auch in der praktischen Anwendung der politischen Bürgerrechte in und um die Armee besteht ein weites Feld von Möglichkeiten. Neben der Inanspruchnahme politischer Rechte in der unbestrittenen Absicht, damit der Sache der Landesverteidigung einen Dienst zu erweisen und Forderungen der Armee zum Durchbruch zu verhelfen, stehen Begehren mehr persönlicher Art, deren Ziel darin liegt, die Individualsphäre des Einzelnen innerhalb der Armee zu stärken und den militärischen Dienstbetrieb im Sinn grösserer Freiheit oder vermehrter Mitbestimmung des einzelnen Soldaten aufzulockern. Dass die politischen Rechte hin und wieder auch von Armeegegnern dazu missbraucht werden, um Postulate zu verwirklichen, die eindeutig gegen Armee und ihre Bereitschaft gerichtet sind, müssen wir leider immer wieder erleben.